

Schützenverein Murg e. V. 1926

Vereinssatzungen



1

Schützenverein Murg e.V. 1926

Vereinssatzungen

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1

Der am 29. März gegründete und 1946 der Auflösung verfallene Verein wurde laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 29. August 1953 wieder gegründet. Er trägt den früheren Namen " Schützenverein Murg " und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen unter der Registerbezeichnung VR 180 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 7886 MURG.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. " Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollten sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, sowie des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. mit Sitz in Offenburg und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Südbadischen Landessportbundes und seiner Verbände insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus :

1. aktiven und passiven Mitgliedern
2. aus Ehrenmitgliedern

2

§ 4

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

§ 5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Bei der Aufnahme erhält das aktive Mitglied gegen Bezahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr ein Mitgliedsbuch sowie ein Exemplar der Vereinssatzung, ausgehändigt. Jedes aktive Mitglied ist durch eine Kollektivversicherung Haftpflichtversichert. Das passive Mitglied ist durch die Beitragsquittung ausgewiesen.

Bei der aktiven Ausübung des Schießens durch ein Passivmitglied tritt eine Tagesversicherung in Kraft. Das Passivmitglied hat sich in diesem Falle beim Schießleiter zu melden.

§ 7

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann grundsätzlich nur nach Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages auf Jahresschluss erfolgen. Das aktive Mitglied hat am Tage seines Austritts das Mitgliedsbuch und die Satzungen abzugeben.

§ 8

Die aktiven Mitglieder haben bei allen den Verein betreffenden Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

Die passiven Mitglieder können an den Vereinsversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch nur beratende Stimme.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in der Jahreshauptversammlung ernannt, sind Beitragsfrei, haben jedoch die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Die früheren Ehrenmitglieder gehören als solche wieder dem Verein an.

§ 9

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie bewusst gegen die Satzungen des Vereins oder des Verbandes verstossen, das Ansehen des Vereins vorsätzlich auf irgend eine Art schädigen, oder durch Nichtbeachtung der Schießordnung oder Anweisungen der Schießleiter, Leib und Leben Dritter gefährden.

Ein weiterer Grund für den Ausschluß eines Mitgliedes ist ausserdem gegeben, wenn dasselbe trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluß beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3

§ 10

Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes sowie grundsätzliche Beitragsbefreiungen beschließt die Jahreshauptversammlung jeweils gültig bis auf Widerruf.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verwaltung des Vereins.

§ 12

Die Vereinsverwaltung besteht aus :

1. dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
2. dem Gesamtvorstand
3. dem Ältestenrat
4. der Mitglieder und Jahreshauptversammlung

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein Vertretungsberechtigt.

Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

§ 13

Den Gesamtvorstand bildet:

- a.) der 1. Vorsitzende
- b.) der 2. Vorsitzende
- c.) der Schriftführer
- d.) der Schatzmeister
- e.) der Hauptschießleiter
- f.) alle gewählten Schießleiter

Über Erweiterung oder Verminderung des Gesamtvorstandes beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu a.) und b.) :

Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, den Ältestenrat, die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung ein und führt in diesen den Vorsitz. Er unterzeichnet die in den genannten Sitzungen und Versammlungen ausgefertigten Protokolle und erteilt dem Schatzmeister Anweisungen zur Auszahlung der bewilligten Ausgaben. Er selbst ist berechtigt, Ausgaben zu genehmigen, welche eine Höhe von DM 100.-- pro Jahr nicht überschreiten.

